

29.3.2017 / Medienmitteilung

zum Bundesratsbericht „Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“

## **Positives Gesamtbild beim neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

**Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit Januar 2013 in Kraft. Jetzt hat der Bundesrat eine erste Analyse vorgenommen. Demnach liegen keine Hinweise vor, dass seit Einführung der KESB mehr Massnahmen angeordnet worden wären. Auch eine vermeintliche Kostenexplosion hat laut Bundesrat nicht stattgefunden. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES teilt die positive Gesamtwürdigung im Bundesratsbericht und unterstützt allfällige Anpassungen zur Stärkung des Kindes- und Erwachsenenschutzes.**

## **Keine erhöhten Fallzahlen oder Fallkosten seit Einführung KESB**

Der Bundesrat bekräftigt mit einem externen Gutachten, dass die Fallzahlen seit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bzw. der neuen Behörde KESB nicht angestiegen sind. Damit bestätigt er im Grundsatz die Ergebnisse der KOKES-Statistik, wonach die Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht nicht – wie gelegentlich eingebracht – zugenommen hat. Das Gleiche gilt laut Bundesrat auch hinsichtlich der Kosten der einzelnen Massnahmen. Von einer Kostenexplosion, wie vereinzelt moniert wurde, kann demnach keine Rede sein.

Für die KOKES ist klar: Das Massnahmensystem wird schon heute differenziert umgesetzt und der Verhältnismässigkeit (so viel wie nötig, so wenig wie möglich) Rechnung getragen. Die KESB ordnet nur dann eine Massnahme an, wenn eine Unterstützung aus dem familiären Umfeld nicht möglich oder nicht im Interesse der hilfsbedürftigen Person ist.

## **Guter Einbezug nahestehender Personen bei Fremdplatzierungen**

Gestützt auf ein externes Gutachten bestätigt der Bundesrat, dass das Verwandtschaftsverhältnis durch die KESB hoch gewichtet wird. Insbesondere beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gegen den Willen der Eltern werde grosser Wert auf den Einbezug von wichtigen Bezugspersonen des Kindes aus dem familiären Umfeld gelegt. Verwandte und Nichtverwandte werden im Rahmen der Abklärungen ins Verfahren einbezogen und teilweise sogar im rechtlichen Sinn angehört.

Der verschiedentlich geäusserte Vorwurf, die KESB würde bei der Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistands den Wünschen der betroffenen Personen oder Familienangehörigen nicht nachkommen und Berufsbeistände einsetzen, wird im Bundesratsbericht nicht bestätigt.

Trotzdem nimmt der Bundesrat die Vorwürfe ernst, wonach die Behörden in Einzelfällen die nahestehenden Personen nicht oder zu wenig berücksichtigen würden. Nach Ansicht des Bundesrates ist es angebracht, die Praxis der Behörden in diesem Punkt noch einmal anzuschauen und darüber nachzudenken, wie allfällige Mängel behoben werden könnten.

Die KOKES teilt die Wichtigkeit des Einbezugs von nahestehenden Personen. Sie weist darauf hin, dass schweizweit 46% der Beistandschaften im Erwachsenenschutz von privaten Personen wie etwa Familienangehörigen geführt werden und nicht von Berufsbeiständen (gemäss Bericht Interface 2014). Die im Bericht des Bundesrates erwähnte und geplante Begutachtung der behördlichen Praxis wird seitens der KOKES begrüsst. Die Klärung dieses Aspektes kann einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion darstellen. Die KOKES setzt sich dafür ein, dass das Vertrauen in die KESB gestärkt wird, und so der Schutz der betroffenen Person im Zentrum steht.

## **Für Interviewanfragen und Auskünfte:**

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87, [diana.wider@kokes.ch](mailto:diana.wider@kokes.ch)

*Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und wichtigen nationalen Organisationen im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt gesamtschweizerische Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.*